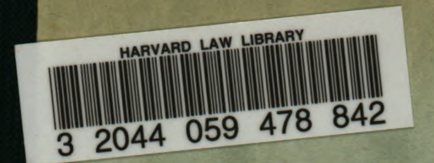
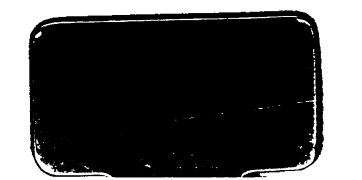


BLUNTSCHLI

Rechtsgutachten in der streit
frage der politischen
gemeinde Uster

1862





Rechtsgutachten

in der

Streitfrage

der

politischen Gemeinde Uster und der Civilgemeinden Oberuster und Niederuster

gegen

die resp. Erben des sel. Herrn Oberstlieutenant Kunz

betreffend

Steuerforderung,

erstattet

von

Hrn. Dr. Bluntschli,
Professor an der Universität Heidelberg.

Uster,
Gedruckt bei J. Weilenmann.
1862.

Rechtsgutachten.

Von Seite des Herrn Fürsprechs Goll wurden mir neuerdings eine Abschrift der Prozeßverhandlung und Urtheile des Bezirksgerichts und des Obergerichts Zürich vom Jahr 1861

in Sachen der

politischen Gemeinde Uster und der Civilgemeinden Ober- und Niederuster

wider

die Herren Wunderli-Zollinger und Zollinger-Villeter und Erben des Oberstlieutenant Kunz von Oetweil

wegen Steuerbuße

und überdem ein Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Göttingen über diese Prozeßsache, ebenfalls vom Jahr 1861, mit dem Ansuchen vorgelegt, auch meine Rechtsüberzeugung über die verhandelte Rechtsfrage und insbesondere darüber auszusprechen, in wie fern derartige Steuernachlaßverträge gültig, oder ungültig seien, und was für Schritte zu thun seien, um die für die Gemeinde nachtheiligen Folgen ungültiger Verträge der Art abzuwenden.

Schon früher hatte ich mich gegen den Gedanken ausgesprochen, in Form eines Revisionsbegehrens eine erneuerte Verhandlung über den rechtskräftig entschiedenen Prozeß und in Folge dessen vielleicht eine der Gemeinde Uster günstigere neue Entscheidung zu veranlassen, indem keinerlei Revisionsgründe vorhanden sind.

Dieser Gedanke scheint denn auch gegenwärtig völlig aufgegeben zu sein, so daß es einer ausführlichen Prüfung und Widerlegung

nicht bedarf. Eher kann es in Frage kommen, ob nicht die Gemeinde Uster — ich fasse der Kürze wegen die politische Gemeinde Uster und ihre beiden Civilgemeinden Ober= und Niederuster zusammen — neuerdings die übrigen Erben des Herrn Kunz aus demselben Rechtsgrunde auf Bezahlung einer Rata an der geforderten Steuerbuße belangen könne und solle?

Das in Sachen obiger Parteien erlassene rechtskräftige Urtheil des Obergerichts vom 1. Juli 1861 bildet kein formelles Hinderniß einer solchen Klage; denn seine Rechtskraft bezieht sich nur auf diejenigen Erben, welche der Beklagte an jener Prozeßverhandlung Theil genommen und zu deren Gunsten das Urtheil gesprochen worden ist. Sie waren nicht Repräsentanten sämmtlicher Erben und werden auch nicht von den Gerichten als solche betrachtet. So wenig ihre Verurtheilung auf Bezahlung ihrer Erbschaftsrate zugleich eine Verurtheilung der übrigen Erben auf die übrigen Raten der Erbschaftsschuld in sich geschlossen hätte, so wenig hat ihre Freisprechung von der Klage eine absolvirende Rechtswirkung für diejenigen Miterben, die an jenem Prozesse keinen Theil genommen haben. Der bekannte Rechtssatz: **Res judicate jus facit inter partes** spricht gegen eine derartige Ausdehnung der Rechtskraft eines Urtheils und beschränkt diese auf die wirklichen Prozeßparteien, wenngleich die Rechtsfrage und die fraglichen Verhältnisse, auf welche sie sich bezieht, in dem zweiten Prozeß wesentlich dieselben sind, wie in dem ersten.

Aber wol bewirkt die materielle Gleichartigkeit der Sache in beiden Prozessen eine sehr erhebliche Wahrscheinlichkeit, daß dieselben Gerichte, insbesondere das letztinstanzliche Obergericht den zweiten Prozeß nicht anders beurtheilen werde, als den ersten. Dieselben Gründe, welche die Mehrheit bestimmt haben, im ersten Prozesse die einen beklagten Erben freizusprechen, werden dieselben Richter vermuthlich wieder bestimmen, die andern beklagten Erben gleichmäßig freizusprechen. Eine Aenderung der Meinungen ist freilich nicht absolut

unmöglich, aber wenn man erwägt, daß keine erheblichen neuen Thatsachen vorgebracht werden können, und daß die Gründe für und gegen bei dem ersten Prozesse ernstlich erörtert und erwogen worden und kaum ganz übersehene Gesichtspunkte zu finden sind, welche die Thatsachen in einem andern Lichte zeigen, und wenn man bedenkt, daß eine Aenderung des Urtheils als ein Bekenntniß des Irrthums in dem frühern Urtheile aufgefaßt würde und in der That nicht geeignet wäre, das Vertrauen in die Sicherheit und Consequenz der Rechtspflege zu befestigen, so wird man gestehen müssen, die Unwahrscheinlichkeit einer andern Entscheidung des zweiten Prozesses grenzt an die moralische Unmöglichkeit.

In der Hauptsache stimmt auch das Gutachten der Fakultät Göttingen mit der Beurtheilung der zürcherischen Gerichte überein, und unterstützt selbst die obergerichtliche Auffassung, welche jede Buße überhaupt verwirft. Die Differenz der Meinung zwischen Bezirksgericht und Obergericht, die praktisch, wie die Dinge liegen, allein in Frage kommen kann, ist also von der Art, daß auch die den Beklagten günstige Ansicht des Obergerichts, abgesehen von der Autorität des Gerichtes selbst, eine bewährte und unparteiische Autorität für sich hat. Bei solcher Sachlage, wo man höchstens ein gewisses Schwanken zwischen einer wohlmotivirten Meinung erwarten, aber nicht nachweisen kann, daß die Meinung des Obergerichts bei sorgfältig erneuerter Prüfung sich als eine durchaus irrthümliche darstelle, wird man sicher keine Hoffnung haben, daß die Mehrheit des Obergerichts eine andere werde. Wenn aber die Juristenfakultät zu Göttingen auf den unzureichenden Beweis eines Vertrages oder eines stillschweigenden Einverständnisses zwischen Herrn Kunz und dem Gemeindrath von Uster aufmerksam macht und andeutet, daß vielleicht in dieser Hinsicht eine Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse sich ergeben könnte, so glaube ich nicht, daß durch schärfere Betonung dieser Beweisforderung der zweite Prozeß eine andere Wendung

erhalten würde, als der erste, und bin der Meinung, die geehrte Fakultät sei zu ihrem Bedenken durch die strengere und formellere Beweistheorie des gemeinen Rechts im Gegensatz zu dem freieren zürcherischen Beweisverfahren geführt worden. Ein thatsächliches Einverständniß zwischen Herrn Kunz und dem Gemeindrath Uster in dem Sinne, daß jener statt den 6 Millionen Franken, welche er dem Staate versteuerte, nur für 850,000 Franken an die Gemeinde zu versteuern habe, erscheint auch mir so unzweifelhaft aus dem ganzen Zusammenhang und den nicht bestrittenen Vorgängen der Steuererhebung sich zu ergeben, daß ich wenigstens jede weitere darauf oder auf das Gegentheil gerichtete Beweisauflage für überflüssig oder ungerechtfertigt halte. Das thatsächliche Einverständniß ist aber ganz dasselbe, was die Fakultät als stillschweigendes Einverständniß bezeichnet und dem in Worte oder Schrift gefaßten Vertrage als gleichbedeutend an die Seite stellt.

Alle Gründe, welche die Gerichte und die Fakultät dafür anführen, daß ein **Dolus** des Erblassers durch dieses Einverständniß ausgeschlossen werde und daß von Steuerbuße nur unter der Voraussetzung des Steuerdolus die Rede sein dürfe, passen auf die übrigen Erben des Herrn Kunz ganz ebenso, wie auf die Herren Wunderli-Zollinger und Zollinger-Billeter.

Daher muß ich entschieden von einer Erneuerung derselben materiellen Erbschaftsforderung auf Steuerbuße gegen die übrigen Erben des Herrn Kunz abrathen.

Anders stellt sich die Sachlage, wenn von jeder Pönalklage abgestanden und einfach die Nachzahlung der zu wenig entrichteten Gemeindesteuer während der letzten zwei Jahre zunächst von den übrigen Erben gefordert würde.

In diesem Falle nämlich sind nicht bloß die Prozeßparteien verschieden, sondern es wird auch ein anderer Klagegrund behauptet und daher eine andere Klage gestellt.

Die rechtskräftig abgeurtheilte Klage war unzweifelhaft eine Klage aus **Delict** und daher auf Buße gerichtet. Die Erben wurden belangt wegen wissentlicher Uebertretung des Steuergesetzes von Seite ihres Erblassers und aus diesem Grunde die darauf von dem Gesetze angedrohte Buße von ihnen gefordert. Die Untersuchung des Gerichts bezog sich wesentlich darauf, ob ein solcher strafbarer Dolus vorhanden gewesen, und daher ein Delict des Erblassers anzunehmen sei, wofür die Erben in Steuersachen gesetzlich einzustehen haben. Weil das Gericht sich von dem Dolus des Erblassers nicht überzeugte, sprach es die Beklagten von der Bußforderung frei.

Die Steuerforderung läßt sich aber auch einfach stellen, und dann ist ihr Rechtsgrund keine strafbare Uebertretung des Steuergesetzes, also kein Delict, sondern die bloße gesetzliche Anwendung des Steuerrechts der Gemeinde, beziehungsweise die Forderung einer Steuerpflicht, d. h. eine Auflage des öffentlichen Rechts, welche eine **Obligatio** begründet, die mit einer Vertragsverbindlichkeit weit größere Aehnlichkeit hat, als mit einer Delict-Obligation.

Diese alles delictartigen Charakters entkleidete Nachforderung für zu wenig bezahlte Steuer ist in dem frühern Prozesse nicht gestellt, auch nicht beurtheilt worden. Der Streit der Parteien bezog sich nur mittelbar darauf, in wie fern eine Grundlage der zu berechnenden Steuerbuße gesucht und zunächst nur in der zu wenig bezahlten Steuersumme gefunden wurde, und in wie fern der Vertrag mit dem Gemeindrathe Uster, aus dem die Beklagten den Mangel eines Dolus des Erblassers herleiteten, nicht bloß gegen die Bußforderung, sondern gegen jede Nachforderung überhaupt angeführt wurde. Die Gerichte aber haben die Gültigkeit derartiger Verträge eher vorausgesetzt, als genauer geprüft. Eine eingehende Untersuchung darüber konnte bei Beurtheilung jenes Prozesses auch füglich entbehrt werden, weil selbst die rechtliche Ungültigkeit des betreffenden Vertrags vorausgesetzt, doch die Annahme eines thatsächlichen Ein-

verständnisses mit der Gemeinde den Steuerdolus des Erblassers ausschloß.

Wenn daher diese Frage rein zu einer Erwägung des Gerichtes gebracht wird, so kann sich dasselbe auch materiell nicht irgendwie durch sein früheres Urtheil gebunden fühlen, und es wird ohne eine Inconsequenz zu begehen, in Folge einer genauern Prüfung sich möglicherweise davon überzeugen, daß derartige Verträge von Gemeindebehörden mit einzelnen steuerpflichtigen Privatpersonen rechtswidrig seien und daher keinerlei rechtliche Wirkung haben.

In allen übrigen Beziehungen scheint mir sowol durch die gerichtlichen Urtheile, als durch das Göttinger Fakultätsgutachten das Rechtsverhältniß vollständig und genügend ins Klare gestellt. In dieser Einen und meines Erachtens überhaupt wichtigsten Beziehung aber verdient und erfordert die Frage noch eine neue Beleuchtung. Das gegenwärtige Gutachten stellt sich hauptsächlich die Aufgabe, die Gültigkeit oder Ungültigkeit solcher Verträge näher zu prüfen. Von dem Entscheide darüber hängt alles Weitere ab.

Wird die Frage ausschließlich von dem Standpunkte des Privatrechts aus ohne alle Rücksicht auf das öffentliche Recht betrachtet, so wird man ganz unbedenklich derartige Verträge für rechtsgültig und wirksam erkennen müssen. Wir haben zwei handlungsfähige Kontrahenten, den Gemeindrath oder Verwalter der Gemeindekasse, der eine Geldforderung für dieselbe zu stellen hat, als Gläubiger auf der einen, und eine Privatperson oder Schuldner auf der andern Seite, und diese beiden Personen kommen nun überein, das Schuldverhältniß so zu ordnen, wie es beiden genehm ist.

Der Gläubiger verzichtet auf einen Theil seiner Rechtsforderung, um sicherer zu sein, daß der Schuldner, der sich der Schuld für die Zukunft ganz entziehen könnte, den Rest derselben regelmäßig und fortdauernd bezahle, und dieser läßt sich seinerseits die Herabsetzung seiner Schuld gerne gefallen. Da ist nichts Anstößiges, nichts civi-

listisch Bedenkliches. Den Parteien steht es ja ganz frei, ihre ökonomischen Beziehungen durch beliebige Verträge zu ordnen. Weßhalb sollte denn ein solcher Vertrag ungültig sein? In der That, das reine Civilrecht weiß Nichts dagegen einzuwenden.

Wenn aber das öffentliche Recht mit in Betracht gezogen wird, dann erheben sich sofort die wichtigsten Bedenken. Das öffentliche Recht muß aber mit beachtet werden, weil die Steuerauflage der wahre Rechtsgrund aller Steuerforderungen ist, und die Auflage einer Steuer nicht durch das Privatrecht, sondern durch das öffentliche Recht geordnet wird, weil also die Steuerpflicht eine öffentliche Pflicht und die Steuerforderung eine öffentlich-rechtliche Forderung ist.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gilt aber keineswegs der Grundsatz willkürlicher Abänderung durch Privatverträge, sondern die umgekehrte Regel: öffentliches Recht darf durch Privatverträge nicht geändert werden.

Diese Rechtsregel, welche bereits von den römischen Juristen ausgesprochen worden ist, (vgl. L. 38. **D de pactis Papinianus: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest**), hat ihren Grund darin, daß das öffentliche Recht von Staats wegen und um der Gemeinschaft willen geordnet ist und daher einen für Jedermann verbindlichen, zwingenden Charakter hat. Würde es der Privatwillkür preisgegeben, so würde die öffentliche Ordnung zerrüttet und die Verfassungsgrundsätze, wie das Interesse des Staats und der Gemeinden würden Schaden leiden. Das Mittelalter, welches diese wichtige Regel nicht verstanden und in unzähligen Verhältnissen durch Privatverträge auch öffentliches Recht bald gehemmt, bald verändert oder ganz beseitigt hat, hat gerade deshalb einen Zustand herbeigeführt, in welchem die Einheit der Staaten durch die manigfaltigsten Familien- und Privatrechte zerrissen und die öffentliche Rechtsgemeinschaft durch eine Unzahl von Ausnahmen und Privilegien durchbrochen und verwirrt wurde.

Gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens zeigt sich die Nothwendigkeit, jene Regel zu beachten, am deutlichsten, weil da die Gefahr der Verwirrung und des Verderbnisses des öffentlichen Rechts durch Privatinteresse und Privatwillkür am nächsten liegt und am größten ist.

Wenn die Steuergesetzgebung des heutigen Staates, der schärfer als in allen frühern Zeiten das öffentliche und das Privatrecht auseinanderhält und jenes von diesem völlig unabhängig gemacht hat, die Grundsätze näher bestimmt, nach welchen von den Bürgern Steuern für die Gemeinde oder für den Staat, also aus öffentlichem Recht und für öffentliche Zwecke erhoben werden dürfen und wenn die gleichmäßige Steuerpflicht aller Bürger derselben Categorie im Gegensatze zu irgend welchen Immunitätsrechten und Steuerprivilegien Einzelner oder ganzer Klassen unter diesen Grundsätzen obenan steht, so verlangt die öffentliche Gerechtigkeit durchaus, daß diese Grundsätze von Jedermann geachtet und nicht etwa durch Privatverträge zu Gunsten Einzelner Privilegirten abgeändert werden.

Der Art. 18 der zürcherischen Staatsverfassung: „Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, „Einkommen und Erwerb zu der Staatskasse beitragen", ist ebenso auf die Gemeindesteuer anwendbar und die Bestimmung des § 182 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855 spricht eine für alle Gemeinden und Gemeindsbürger bindende Norm aus, indem sie sagt: „Die Gemeindssteuern sind nach Verhältniß „von 1 vom Tausend auf das Vermögen, 1 Franken auf die Haus„haltung, die einen eigenen Rauch führt, und 1 Franken auf den „Mann, von dem angetretenen 20. Altersjahr zu verlegen."

Der § 187 desselben Gesetzes verstattet Ausnahmen von dieser bindenden Regel, aber jede Ausnahme bedarf der Erlaubniß des Regierungsrathes, der hinwieder bei Ertheilung dieser Erlaubniß an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden ist. Das Gesetz gestattet

aber nicht der Gemeinde von sich aus eine Ausnahme, sei es durch ein Statut, sei es durch Vertrag, mit einzelnen Steuerpflichtigen zu machen. Eine Erlaubniß des Regierungsrathes, einen einzelnen Steuerpflichtigen von seiner anerkannten gesetzlichen Steuerpflicht im Widerspruche mit dem Gesetze zu entbinden, liegt nicht vor, und es ist moralisch undenkbar, daß der Regierungsrath jemals zu einer derartigen, das Prinzip der Rechtsgleichheit schwer verletzenden Ausnahme die Bewilligung ertheilen sollte.

Man sehe einmal zu, wohin es mit den öffentlichen Rechtszuständen käme, wenn das Beispiel von Uster Nachahmung finden sollte, und in einer Reihe von Gemeinden je die reichsten und angesehensten Bürger durch Privatverträge mit den Gemeindebehörden ihre gesetzliche Steuerpflicht zum größten Theile von sich abwälzen dürften und abwälzen würden.

Der Kanton Zürich, der auf die Rechtsgleichheit unter gleicher Voraussetzung mit vollem Recht einen so hohen Werth legt, würde eine neue Klasse von Privilegirten bekommen, welche von der regelmäßigen Steuerpflicht befreit wären und das unrepublikanische und ungerechte dieser neuesten Steuerimmunität würde gewiß nicht durch die Betrachtung gemildert, daß gerade diese Privilegirten die volle gesetzliche Steuerpflicht am leichtesten tragen können. Die Wittwe, die ein Vermögen von 10,000 Fr. mit 10 Fr. zu versteuern hat, empfindet in ihrer Ausgaberechnung diese Steuer von 10 Franken ohne Zweifel sehr viel mehr, als der Reiche, der 10 Millionen Vermögen mit 10,000 Franken versteuern muß, diese verhältnißmäßig gleiche und nur dem Betrage nach größere Steuer. Die erste muß sehen, wie sie diesen Ausfall durch Einschränkung ihres kleinen Haushalts wieder decke, während der Reiche in seinem Haushalte nicht im Geringsten eine Beschränkung verspürt, sondern höchstens 10,000 Fr. weniger im Jahre zu neuem Kapital anlegt. Die Wittwe darf sich nicht beklagen, weil ihr Vermögen, d. h. ihre Steuerkraft mit dem-

selben Maßstab gemessen und belastet ist, wie der Reichthum des Millionärs; aber sie würde mit Recht empört sein über eine Steuerverwaltung, welche den Millionär auf ihre Kosten privilegirte.

Mit großer Mühe und Anstrengung ist es in vielen Staaten Europa's endlich gelungen, die Steuerimmunität und Steuerprivilegien der mittelalterlichen Ritteraristokratie abzuschaffen und diese adeligen Grundherrn der gemeinen Steuerpflicht zu unterwerfen.

Ich denke es ist ein großes öffentliches Interesse, daß dem Versuch, wieder Privilegien zu Gunsten einer neuen Aristokratie des Reichthums zu schaffen, von Anfang an und ernstlich gewehrt und die glücklicherweise bestehende Rechtsgleichheit geschützt werde.

Der zwischen dem Gemeindrath Uster und Herrn Kunz abgeschlossene Vertrag oder was gleichbedeutend ist, das stillschweigend und thatsächlich beobachtete Einverständniß, nach welchem dieser steuerpflichtige Bürger nicht, wie das Gesetz es fordert, sein Vermögen gleich allen andern Bürgern, sondern nur einen Theil und sogar einen kleinen Theil seines steuerpflichtigen Vermögens zu versteuern hatte, ist ohne allen Zweifel ein Privilegienvertrag, durch welchen zu Gunsten des Herrn Kunz eine Ausnahme von der gesetzlichen Steuerpflicht gemacht werden sollte, und da derartige Privilegienverträge dem öffentlichen Rechte vollständig widerstreiten, also durchaus rechtswidrig sind, so steht meines Erachtens ihre gänzliche Nichtigkeit außer Zweifel.

Wenn der Anwalt der klägerischen Gemeinde behauptete, ein solcher Vertrag, dessen Existenz er übrigens nicht zugestand, wäre eine Immoralität und würde gegen die guten Sitten verstoßen, so ist diese Bezeichnung vielleicht nicht zutreffend; der Verstoß ist weit mehr ein Verstoß gegen das Recht, als gegen die bloße Moral. Die Verletzung der öffentlichen Rechtszustände ist aber so arg und so schwer, daß sie leicht eine sittliche Entrüstung derer hervorrufen kann,

welche an dem öffentlichen Gebot der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze ein lebhaftes sittliches und politisches Interesse nehmen.

Alle Gründe, mit denen man jenes Verfahren zu vertheidigen oder zu entschuldigen versucht hat, vermögen meines Erachtens nicht jene Verwerfung und Nichtigerklärung des Vertrages zu entkräften oder auch nur zu schwächen.

Man hat 1) auf die eigenthümliche Lage einzelner ungewöhnlich reicher Bürger in einer Gemeinde von klein Begüterten oder gar unbemittelten Genossen aufmerksam gemacht. Es ist wahr, daß bei bloßer mathematischer Consequenz der Steueranlage nach dem Vermögen es dahin kommen könnte, daß die neuen Gemeindeanstalten thatsächlich, zwar nicht ausschließlich, aber zum größeren Theile auf Kosten des einen Bürgers gegründet würden, der bei den Beschlüssen über solche Verwendungen doch nur eine einfache Stimme gleich dem ärmsten Mitbürger geltend machen kann. Das Mißverhältniß zwischen Stimmrecht und Vermögensleistung begründet allerdings die Gefahr, daß eine Mehrheit von Bürgern, die kein Vermögen und daher nur eine geringe Manns- und Haushaltungssteuer zu bezahlen haben, Ausgaben decretiren, welche in unbilliger Weise den Einen, oder die wenigen Reichen drücken. Aber das Gesetz hat selbst diese Gefahr in's Auge gefaßt und durch die Bestimmung des § 189, daß „kein Steuerpflichtiger für mehr als ein Achttheil des Betrages der Steuersumme in Anspruch genommen werden dürfe" für eine billige Berücksichtigung auch der Reichen Sorge getragen. Auch diese Vorschrift des Gesetzes, welche die eigenthümliche Lage einzelner Reichen beachtet und vor Gefahr schützt, ist bindend. Sie zieht eine mathematische Grenze, über welche hinaus die Steuerpflicht der Reichen nicht erstreckt wird, bis auf welche dieselbe aber auch vollständig wirken soll. Ein Vertrag, welcher einen einzelnen Steuerpflichtigen innerhalb dieser Grenzen weiter entlastet, verstößt also auch gegen § 189 des Gemeindgesetzes.

Es ist ferner 2) die Uebereinkunft zwischen der Gemeindsbehörde und Herrn Kunz ein Nachlaßvertrag genannt und als solcher vertheidigt worden.

Ich habe keinen Zweifel darüber, daß eine Gemeinde unter Umständen aus zureichenden Gründen, auch wohl einem einzelnen Steuerpflichtigen eine einzelne Steuer nachlassen kann, ohne ihre öffentlichen Pflichten irgend zu verletzen, oder einen Bruch in die öffentliche Rechtsordnung zu machen. Man denke sich ein großes z. B. durch Hagelschlag, Brand oder Feindesgewalt veranlaßtes Unglück, welches einzelne Gemeindebürger in ungewöhnlicher Weise hart trifft, oder irgend eine andere schwere Noth, welche auch das öffentliche Mitgefühl rührt; und man wird es begreiflich finden, daß ein Gemeindrath nicht mit der äußersten Strenge von den so Leidenden die Steuerschulden eintreibt, sondern vielleicht einen Theil oder das Ganze nachläßt. Dabei werden die Rechtsgrundsätze der gleichmäßigen Steuerpflicht gewiß nicht verletzt, es wird nur ihre Anwendung in einem einzelnen Falle um der Noth willen gelindert.

Ich denke nicht, daß Jemand im Ernste die Steuerbefreiung des Herrn Kunz als einen solchen Nachlaß ansehen und ihn mit den Verhagelten und Abgebrannten in eine ökonomische Klasse bringen werde.

Es handelt sich auch in dem Kunz'schen Falle nicht um einen Nachlaß einer *einzelnen* Steuer, sondern um eine jährliche, sich *wiederholende Umgehung und Verletzung des Steuergesetzes* zu seinen Gunsten.

Man darf also die Uebereinkunft mit Herrn Kunz nicht einen Nachlaßvertrag heißen. Der wahre Ausdruck dafür ist vielmehr ein *Steuerprivilegium*.

3) Die Uebereinkunft wird aber mit dem *Interesse der Gemeinde selbst* zu rechtfertigen versucht und offenbar betrachten die Vertheidiger des Vertrags diesen Gesichtspunkt als den ihrer Ansicht günstigsten und haben das größte Vertrauen darauf.

Man sagt: „die Gemeinde mußte besorgen, daß Herr Kunz, wenn sie von ihm die gesetzliche Steuer verlangte, aus der Gemeinde wegziehen und vielleicht gar sein Gemeindebürgerrecht aufgeben würde. Sie vermochte ihn daran nicht zu hindern; er übte, wenn er das that, nur das Recht seiner persönlichen Freiheit aus. Dann aber wäre ihr das ganze Vermögen des Herrn Kunz mit seiner Person entgangen und sie hätte von ihm gar keinen Steuerbeitrag mehr fordern können. Besser also war es, sich mit einem geringern, als dem gesetzlichen Steuerbeitrag abfinden lassen, als gar nichts bekommen. Die Gemeindekasse stand sich in jenem Falle besser, als in diesem. Indem sich die Steuerbehörde auf das Abkommen einließ, verzichtete sie zwar auf einen Theil ihres Rechts, aber dieser Verzicht war das einzige Mittel, auch den Rest noch zu retten. Sie handelte also im Interesse der Gemeindekasse und der Vertrag kann nicht wider das öffentliche Recht der Gemeinde verstoßen, da er von dem Interesse der Gemeinde geboten war."

Dieses Raisonnement hat, wenn man es zuerst hört, etwas Bestechendes. Seine Gründe lassen sich in klingender Münze schätzen und berechnen. Der Profit der Gemeindekasse, wenn sie so umsichtig verwaltet wird, scheint unzweifelhaft. Schwerlich werden die Ritter im Mittelalter gefälligere Gründe vorgetragen haben, um ihre Steuerprivilegien zu rechtfertigen. Wenn damals die Bauern klagen mochten, daß auf sie allein alle Steuern aufgelegt werden, so konnte man ihnen doch nicht vorrechnen, daß das Steuerprivilegium der vornehmen Grundherren der Gemeindekasse nützlich sei; man konnte ihnen höchstens vorstellen, daß die Ritter andere öffentliche Dienste, vor allem Kriegsdienste leisten, welche von den Bauern nicht verlangt werden, und daß es daher billig sei, daß diese in der Steuer einen Ersatz geben für den Schutz und die öffentlichen Sorgen, welche sie den Rittern verdanken.

Aber wenn man näher zusieht, so wird man finden, daß die

Ritter doch noch bessere Gründe für eine Abweichung von der öffentlichen Ordnung der Steuergleichheit anführten, als zu Gunsten des modernen Privilegiums herbei gezogen werden.

Die Gründe jener waren der verschiedenen Vertheilung der öffentlichen Pflichten entnommen, also dem öffentlichen Rechte selbst. Die Gründe für dieses aber sind nur Gründe einer ordinären Geldspekulation, d. h. des Privatrechtes. Aber wieder stoßen wir auf die Rechtsregel, daß öffentliche Rechte und Pflichten nicht als Gegenstand der Geldspekulation behandelt werden, nicht ein Objekt des Marktens und Handelns seien.

Wenn wirklich ein reicher Gemeindebürger seine Heimats- oder Niederlassungsgemeinde verlassen will, so muß eine Gemeinde diesen Verlust ertragen und sie darf ihn nicht durch Verzicht auf die Gerechtigkeit und nicht durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen abzuwenden versuchen. Das öffentliche Interesse an der Rechtsordnung und an der Rechtsgleichheit ist doch heiliger und gewichtiger, als daß es für eine Geldsumme preisgegeben werden dürfte. Der moralische und politische Schaden, der daraus entsteht, daß die Gemeinde sich vor der Drohung eines Bürgers demüthigt und bindende Gesetzesrechte seiner Anmaßung preisgibt, ist für die Gemeinde viel nachtheiliger, als die Einbuße an Geld. Die Gemeinde kann eher die Steuerkraft eines reichen Mitbürgers entbehren, als die Rechtsgleichheit aller Bürger zu Gunsten eines privilegirten Mitbürgers aufgeben. Es wird nicht nöthig sein, in einer Republik diese Wahrheit zu erweisen. Es genügt, sie auszusprechen, um ihr ganzes Gewicht Jedermann deutlich zu machen.

Im Uebrigen ist die Drohung doch nicht in dem Grade gefährlich, als sie aussieht. In der Regel wirken doch mancherlei Ursachen zusammen, um den Wohnort einer Person zu bestimmen und unter diesen Ursachen nimmt die Wahrscheinlichkeit einer größeren oder geringeren Gemeindebesteurung nicht einmal die erste und selten die

entscheidende Stelle ein. Sogar wenn man bloß ökonomische Rücksichten nimmt, die doch nicht allein wirken, so erfordert die Veränderung des Wohnortes gewöhnlich so große Kosten und ist die Aussicht an dem neuen Wohnorte vor ähnlichen Gemeindesteuern gesichert zu sein, so unsicher, daß bloß die Absicht, der heimischen Besteurung auszuweichen, nicht leicht die Veränderung nach sich zieht. Sollte aber in einem einzelnen Falle dennoch aus diesem Grunde ein Bürger sich anderswo niederlassen, nun so muß die Gemeinde ertragen, was sie nicht hindern kann.

4) Das bezirksgerichtliche Urtheil deutet in Erwägung 8. an, „sofern solche Verträge mißbräuchlich zum Nachtheile von Gemeindsbürgern oder Niedergelassenen von den Behörden sollten abgeschlossen werden, stehe es den Geschädigten frei, bei den Oberbehörden durch Einreichung von Beschwerden auf Abhülfe zu dringen."

Die Bemerkung zeigt, daß das Gericht fühlte, wie bedenklich derartige Verträge seien: und ich bin weit entfernt, die Richtigkeit dieses Satzes zu bestreiten. Aber er geht nicht weit genug. Gewiß kann jeder Bürger oder Niedergelassene von Uster eine Beschwerde über das Verfahren des Gemeindrathes an die Oberbehörde richten, wenn dieser einem Bürger ein Steuerprivilegium ertheilt, aber er hat nicht nöthig nachzuweisen, daß er dadurch „geschädigt" worden sei. Es genügt vollständig der Nachweis, daß die Handlung der Steuerbehörde gesetzwidrig sei. Die Oberbehörde wird dann schon die Veranlaßung haben, die Gemeindsbehörde an ihre Amtspflicht zu erinnern, und hinzuwirken, daß ähnliche Rechtsverletzungen nicht mehr versucht werden.

Die Oberbehörde kann auch unbedenklich ihre Meinung aussprechen, daß solche Verträge aus Gründen des öffentlichen Rechts unerlaubt und gesetzwidrig seien, aber die Verwaltungsbehörden sind nicht in der Lage, den Wirkungen eines solchen Vertrages für die steuerpflichtige Privatperson anders entgegenzutreten, als indem sie

zur gerichtlichen Klage auf Bezahlung des gesetzlichen Steuerbetrags ermächtigen, denn der Streit über die konkrete Steuerschuld, die „Leistungspflicht" des Einzelnen, wird nach zürcherischem Rechte als Rechtssache, nicht als Verwaltungsstreitigkeit behandelt. (Gesetz vom 23. Brachmonat 1831, § 2, lit. e, off. Sammlung I. § 240.)

Der Ausspruch der höhern Verwaltungsbehörde, welche derartige Privilegien, als dem öffentlichen Rechte zuwiderlaufend erklärt, wird indessen auch für den Richter nicht unerheblich sein; denn zunächst kommt es doch den Verwaltungsbehörden zu, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze des Steuerwesens festzustellen, und die allgemeine Steuerpflicht zu ordnen und da der Grund, weßhalb solche Verträge ungültig sind, nicht ein privatrechtlicher, sondern ein staatsrechtlicher ist, so wird die Autorität der Verwaltungsbehörden bezüglich der staatsrechtlichen Seite der Frage bei Beurtheilung der privatrechtlichen Wirkungen in der Regel materiell entscheidend sein.

Jedermann sieht ein, wie gefährlich für die Rechtsordnung es wäre, wenn die Verwaltungsbehörden solche Privilegienverträge als rechtswidrig und ungültig innerhalb ihrer Competenz behandeln würden und die Gerichte denselben trotzdem civilistische Wirksamkeit zuschrieben.

Demgemäß kann ich dazu rathen, vorerst die öffentlich-rechtliche Frage in irgend einer Form an die obere und wo möglich an die oberste Verwaltungsbehörde zu bringen und deren Ausspruch darüber zu veranlassen und ich zweifle nicht, daß derselbe ganz unzweideutig die Incompetenz der Gemeindebehörde, solche Privilegien zu ertheilen, und die öffentlich-rechtliche Unzulässigkeit solcher Verträge feststellen werde.

5) Auch in dem obergerichtlichen Urtheile findet sich eine Andeutung, daß dem Obergerichte ebenfalls Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Verträge aufgestiegen sind, die freilich damals ebensowenig erörtert worden sind, als die bezirksgerichtlichen.

In Erwägung 4 wird gesagt: „Wenn auch sehr in Frage „kommen würde, ob ein solcher Vertrag für die Zukunft bindend „wäre, so kann doch jedenfalls, so weit derselbe schon erfüllt ist, „von einer Nachforderung des Mehrbetrags, auf den verzichtet wor„den, keine Rede sein, und dieß gelte von einer Strafnachsteuer in „noch höherem Maße."

Mit dem letzten für den damaligen Prozeß entscheidenden Satze, bin ich ganz einverstanden, weil in der That die Annahme eines Steuerdolus gegenüber der Gemeinde, welche allein die Steuerbuße rechtfertigt, durch das Einverständniß mit der Gemeindebehörde beseitigt wird.

Nach der obigen Ausführung steht auch meines Erachtens fest, daß solche Verträge „für die Zukunft nicht bindend" sein können und hätte das Obergericht diese Frage damals näher geprüft und entscheiden wollen, so hätte es sich wohl in diesem Sinne entschieden.

Es fragt sich also nur noch: Wirkt die Ungültigkeit erst für die Zukunft, oder von Anfang an? Wirkt dieselbe vollständig oder nur theilweise? d. h. darf die Gemeinde das zu Wenig-Bezahlte nachfordern oder muß sie sich mit der einmal angenommenen zu geringen Zahlung begnügen? Die Antwort darauf ist wieder abhängig von der Antwort auf die weitere Frage: Von welcher Art ist die Nichtigkeit des behaupteten Vertrags (Einverständnisses)?

Da kann für's erste kein Zweifel darüber sein, daß es nicht erst einer Nichtigkeitserklärung des Vertrages bedarf, um denselben gleichsam zu kassiren, so daß erst von da an er als unwirksam behandelt würde, ebenso wenig einer Mißbilligung und Verwerfung etwa von der obern Verwaltungsbehörde. Da der Grund der Ungültigkeit in der Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung und insbesondere der Steuergesetzgebung liegt, so wirkt dieser Grund unverzüglich, sobald diese Gesetzwidrigkeit auch nur versucht wird. Der Privilegienvertrag leidet also von Anfang an an einer unheilbaren Nichtigkeit. Die **obligatio** ist **ipso jure nulla.**

Die Folge davon ist, dieser Vertrag — die Uebereinkunft, kann weder eine Klage begründen, noch als Einrede vorgeschützt werden. Wenn also die Gemeindebehörde, indem sie sich überzeugt, daß sie ein ungerechtes Zugeständniß gemacht habe, die gesetzlich begründete Steuerforderung einklagt, so kann der Steuerpflichtige ihr mit Recht nicht entgegnen, daß sie verbunden sei, ihre vertragsmäßige Steuerverminderung zu respektiren, denn dieser sogenannte Vertrag ist eben eine Verletzung des öffentlichen Rechts und daher unwirksam.

Derselbe ist überdem gänzlich ungültig und nicht bloß theilweise. Es kommt wol vor, daß andere von dem Civilrechte untersagte, oder an eine bestimmte Form gebundene und dieser Form ermangelnde Verträge nur relativ ungültig sind, indem man annimmt, es werde nur die formelle Seite derselben durch jenes Verbot oder diesen Mangel angegriffen, aber es bestehe ein materieller, natürlicher Bestandtheil (naturalis obligatio) fort, den gänzlich zu mißachten, wider die Billigkeit (æquitas) verstieße. Am meisten zeigt sich diese feine Unterscheidung, an welche wol das Obergericht in seiner Erwägung gedacht hat, in umgekehrter Richtung, indem die relative Nichtigkeit zwar die Klage, aber nicht die Einrede ausschließt, oder zwar die Klage und die Einrede verhindert, aber keine Rückforderung des trotz derselben freiwillig Bezahlten rechtfertigt. Hier aber, wo von Anfang an der Vertrag nur auf eine Einrede des anerkannten Schuldners gerichtet war und also die Ungültigkeit desselben jedenfalls die Einrede hemmt, wird gefragt, ob sie die Wirksamkeit der Einrede nur hindere, wenn der Bezug der Steuerforderung noch in der Schwebe sei, aber nicht mehr dann, wenn sich die Steuerbehörde mit der geringern — der Uebereinkunft gemäßen — Steuerzahlung befriedigt habe, oder anders ausgedrückt, ob sie nur einer ersten gesetzlichen Steuerforderung gegenüber die Wirksamkeit des Vertrags hindere, oder auch einer Nachforderung der zu wenig bezahlten Steuer gegenüber.

Ich halte die Gründe für eine vollständige und durchgreifende Nichtigkeit im Gegensatze zu einer theilweisen und abgeschwächten für entscheidend. Der Nichtigkeitsgrund, die schwere Verletzung des öffentlichen Rechts, zerstört nicht die bloße Form des Vertrags, sondern macht den ganzen Inhalt desselben widerrechtlich. Das Steuerprivilegium ist nicht bloß eine Formwidrigkeit, sondern eine öffentlich-rechtliche Ungebühr. Es gibt also keinen materiellen und natürlichen Bestandtheil des Vertrages, der wenigstens einen geminderten Rechtsschutz verdiente, und es ist nicht einzusehen, was für Gründe der Billigkeit bewirken sollten, daß die Nachforderung mit Rücksicht auf einen Vertrag abgewiesen werde, welcher die Wirksamkeit der gesetzlichen Steuerforderung überhaupt nicht stören darf. Die Annahme des ungehörig verminderten Steuerbeitrages kann doch den unerlaubten Verzicht nicht erlaubt machen und darf die volle Wirksamkeit des Steuergesetzes gerade so wenig hindern, als der rechtswidrige Vertrag. Würde der Steuerpflichtige die Nachforderung ablehnen können, so würde er einen unerlaubten Gewinn machen auf Unkosten der gesetzlichen Ordnung und seiner Mitbürger und kein Rechtsgrund erklärt und rechtfertigt diesen Gewinn.

Die Gemeindebehörde aber, welche sich überzeugt, daß ihr Zugeständniß an den Steuerpflichtigen gesetzwidrig war, ist ebensowenig verhindert, den Rest der gesetzlichen Steuern nachzuforderu, wie in Zukunft aus gleicher Ueberzeugung die ganze Steuer zu fordern.

Wird gegen diese Auffassung bemerkt, der Steuerpflichtige hätte, wenn von Anfang an die volle Steuer verlangt worden wäre, doch seine Drohung erfüllen und wegziehen können; jetzt aber hinterdrein sei das nicht mehr möglich, und er — beziehungsweise seine Erben — kommen daher in eine schlimmere Lage gegenüber der Nachforderung als gegenüber der ursprünglichen Steuerforderung: so läßt sich freilich zugestehen, daß an dieser äußerlichen Aenderung der Lage etwas Wahres ist.

Aber man darf derselben um so weniger einen Einfluß auf

die Gültigkeit der Rechtsforderung einräumen, als diese Benutzung des Rechts des freien Zugs zu Zwecken der Umgehung und Verletzung der Steuergesetze in keiner Beziehung begünstigt zu werden verdient.

Man kann sogar zugeben, daß unter besondern Umständen auf diese veränderte Sachlage eine Billigkeitsrücksicht gestützt werden könnte, um deren willen man eine Nachforderung nicht mehr zuließe. Aber im gegenwärtigen Fall wäre eine vermeintliche Billigkeit, welche die Erben des Steuerpflichtigen von der gesetzlichen Steuerschuld befreite, eine offenbare Unbilligkeit gegen die Gemeinde, deren unzweifelhaftes Recht zu verkürzen kein wahrer Rechtsgrund angeführt werden kann. Je größer das öffentliche Interesse an dem Prinzip der Rechtsgleichheit ist, und je entschiedener ein Privilegium verworfen werden muß, welches dasselbe schädigt, desto weniger darf man solche sogenannte Billigkeitsrücksichten wirken lassen, die außerhalb des gesetzlich geordneten Rechtsverhältnisses liegen.

Wenn daher die obern Verwaltungsbehörden der Gemeindebehörde auferlegen, unbekümmert um das nichtige Einverständniß mit Herrn Kunz den Rest der Steuern nachzufordern, so sind sie gewiß in ihrem Recht und das Gericht wird nicht diesen Auftrag unwirksam machen dürfen, indem es einer ungesetzlichen Handlungsweise der Steuerbehörde eine Rechtswirkung zuschreibt.

Ich bin daher der Meinung, daß die Erben des Herrn Kunz zwar mit Grund eine Steuerbuße, aber nicht mit Grund die zu wenig bezahlte Steuerschuld nachträglich bestreiten können.

Das Gesetz vom 24. Herbstmonat 1835 beschränkt indessen in § 3 (off. Sammlung **IV.** S. 34) die gegen die Erben gerichtete „Nachforderung" auf „die dem Tode zunächst vorangehenden zwei „Steuerjahre."

Man kann Zweifel haben, ob diese Beschränkung nur auf die Steuerbuße oder auf die ganze Nachforderung anzuwenden sei. Wenn man aber erwägt, daß der Ausdruck „Nachforderung" beides umfaßt,

und in beiden Beziehungen eine kurze Verjährung dem Erben gegenüber im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit und einer guten Ordnung überhaupt ist, so wird man der letzteren Meinung den Vorzug geben.

Die gewöhnliche Verjährung aber von Erbschaftsschulden im Sinne des § 1072 des privatr. Gesetzbuches wird für diese Nachforderung nicht zutreffen, weil ihre Bedingung, die unterlassene Anzeige an die Erben des Schuldners, nicht vorhanden ist.

Daher bin ich der Ansicht, die Gemeinde Uster dürfe den Betrag der beiden letzten Jahressteuern, soweit dieselben von Herrn Kunz nicht bezahlt worden sind, aber dem Gesetze gemäß hätten bezahlt werden sollen, von den Erben desselben nachfordern; und bin ebenso der Meinung, daß es im öffentlichen Interesse sei, den Grundsatz der Ungültigkeit und Unwirksamkeit solcher Privilegienverträge auch zur gerichtlichen Anerkennung zu bringen, wenn die Erben den Versuch machen sollten, mit Rücksicht auf den behaupteten Vertrag die Bezahlung der Schuld zu verweigern.

Ueber die Berechnung der Schuld enthalte ich mich einer nähern Prüfung. Wird das Prinzip anerkannt, so scheint mir das Interesse an dem Betrag sehr geringfügig zu sein, und man wird sich darüber leicht ausgleichen, da die erheblichen Thatsachen kaum ernstlich bestritten oder verkannt werden.

Daß dieses Gutachten meiner rechtlichen Ueberzeugung gemäß gegeben sei, bezeuge ich mit meiner Unterschrift.

Heidelberg, den 22. November 1862.

(Sig.) Dr. **Bluntschli.**

Anhang

zu vorstehendem Rechtsgutachten.

Auszug
aus
dem Luzernischen Kantonsblatt Nr. 18
vom 6. Mai 1847.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern
an
sämmtliche Gemeinderäthe desselben.

Geehrte Herren!

Wir sehen uns veranlaßt, Euere Aufmerksamkeit auf einen Mißbrauch hinzulenken, welcher zuweilen bei Erwerbung von Bürgerrechten Kantonsangehöriger in andern Gemeinden des Kantons stattfinden soll.

Es zeigt sich nicht selten, daß bemittelte Angehörige ihre bisherige Heimatsgemeinde verlassen und anderwärts sich einbürgern, und zwar unter Abschließung eines verträglichen Verhältnisses mit der neuen Gemeinde, demzufolge sie nicht ihr Totalvermögen der Steuerpflicht der zweiten Heimatsgemeinde zu unterwerfen gehalten sind, sondern nur einen gewissen geringern Theil desselben.

Dadurch, daß Behörden zur Eingehung derartiger Verträge Hand bieten, werden nicht bloß reichere Bürger veranlaßt, ihre bisherige Heimatsgemeinde zu verlassen, sondern es wird auch ein Theil des steuerbaren Vermögens der allgemeinen Steuerpflicht entzogen.

Wenn auch aus der Eingehung eines solchen Vertrages für die kontrahirende Gemeinde in erster Linie kein Nachtheil erwächst, indem dabei für selbe immerhin ein Zuwachs des steuerbaren Vermögens stattfindet, so sind diese Vertragsverhältnisse dennoch unerlaubt und haben eine doppelt nachtheilige Wirkung.

Vorab widerstreben sie dem § 11 der Staatsverfassung, demzufolge alles Vermögen, Einkommen und Erwerb der Besteurung unterworfen ist.

Durch mehrgedachte Verträge wird aber ein Theil des steuerbaren Vermögens einer Gemeinde steuerfrei, und die übrigen Gemeindebürger

entrichten verhältnißmäßig eine höhere Steuerrata, als es ihnen gesetzesgemäß treffen würde, wenn sämmtliches Vermögen der Gemeinde der Steuerpflicht unterworfen wäre.

Der Nachtheil mehrerwähnten Verhältnisses tritt aber noch schärfer und mit größerer Wirkung nach Außen hervor, wo mehrere Gemeinden bezüglich einer gemeinsam zu tragenden öffentlichen Beschwerde zu einem einzigen Kreise verbunden sind, wie in Polizeilasten bei den Straßenbezirken, wobei jede Gemeinde nach Maßgabe ihres steuerbaren Vermögens an jene Beschwerde ihren Theil Arbeit und Kosten beiträgt.

In Umfassung des Angebrachten und mit Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erklären wir sonach mehrgedachte Steuerverträge, wo solche bestehen mögen, als nichtig und für die betreffenden Gemeinden unverbindlich, und fordern Euch gleichzeitig auf, das Vermögen von Bürgern Eurer Gemeinde, welche allfällig in benanntem Vertragsverhältnisse stehen, nach dessen wirklichem Betrage einer Steuertaxation zu unterwerfen.

Wir setzen des Fernern in Euern Amtseifer und in Euer Pflichtgefühl das volle Vertrauen, ihr werdet, nachdem Ihr Euch von der Unzuläßigkeit und dem Gesetzwidrigen derartiger Steuerverträge überzeugt, künftighin von Eingehung solcher Verhältnisse Euch enthalten. In dieser Gewärtigung entbieten wir Euch, geehrte Herren! unsern achtungsvollen Gruß.

Luzern, den 5. Mai 1847.

Der Schultheiß: (Sig.) Rudolf Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes:

Der Rathsschreiber: (Sig.) Ph. A. Segesser.

Für getreuen Auszug **Test.**

Luzern, den 7. Jänner 1863.

Namens der Obergerichtskanzlei:

Der Oberschreiber: D. Bühler.

Auszug

aus dem

Verhandlungs-Protokoll des Obergerichts des Kts. Luzern

vom 29. Januar 1851.

Wir

Präsident und Mitglieder des Obergerichts &c.

In Civilstreitsache

des

Joseph Birrer

in Luzern für sich und seine Ehefrau Aloisia Duback, Kläger und Appellanten, Anwalt Hr. Fürsprech L. P. Meier,

gegen den

Gemeindrath Wohlhusen-Wiggern,

mit Vollmacht vertreten durch Gemeindeschreiber J. K. Tschopp, Beklagten und Appellaten, Anwalt Hr. Fürsprech L. Gurdi,

über

die Rechtsfrage:

Ist der Beklagte gehalten, das Vermögen der Aloisia Duback, Ehefrau des Klägers, in die Depositalkassa der Stadt Luzern abzugeben oder nicht?

und

Ist, im erstern Falle der Kläger alsdann ebenfalls gehalten, zur Sicherung des von ihm geforderten Steuerbetrages ein Kapital von 2000 Gulden in der Depositalkasse von Wohlhusen-Wiggern liegen zu lassen und wie lange oder aber nicht?

welche

vom Bezirksgericht Ruswil am 18. November vorigen Jahres erstinstanzlich dahin entschieden wurde:

Kläger sei gehalten, das Vermögen seiner Ehefrau Aloisia Du-

back in der Depositalkassa der Gemeinde Wohlhusen = Wiggern bis zum Tode des einen oder andern Theiles liegen zu lassen 2c.

haben

Nach angehörten Parteivorträgen und reifer Erdaurung der Prozeßakten,

da sich ergeben:

A. Kläger Joseph Birrer, gebürtig von Wohlhusen=Wiggern, stellte unterm 22. August 1849 folgenden Verpflichtungsakt aus:

„Der Unterzeichnete Jos. Birrer in Luzern verpflichtet sich an „seine Heimathgemeinde Wohlhusen = Wiggern alljährlich für sich „und seine Ehefrau Aloisia Duback bis auf Absterben des einten „oder andern, sei die Waisensteuer groß oder klein, — die Steuer= „rata von 100 Gulden zu bezahlen und sich nirgends anderswo „einbürgern zu lassen, jedoch ohne von ihm später eine Nachsteuer „fordern zu können.“ —

Den 9. Herbstmonat gleichen Jahres genehmigte die Bürger= versammlung von Wohlhusen = Wiggern obige Verpflichtung.

Den 28. Christmonat daraufhin kündete dann aber Jos. Birrer, entgegen obigem Vertrage, durch das Geschäftsbureau Gloggner und Comp. für sich und Namens seiner Ehefrau Aloisia Duback, der Gemeinde Wohlhusen = Wiggern das Bürgerrecht auf und sandte ihr gleichzeitig den Heimathschein zurück.

B. In Folge dieser Kündung des dortigen Bürgerrechts und erfolgter Einbürgerung des Klägers in Luzern wurde vom hiesigen Armen= und Waisenrath (mit Schreiben ohne Datum) Aushingabe des in der Gemeindelade Wohlhusen=Wiggern befindlichen Vermögens der Frau Birrer von 17,703 Gl. 13 Schill. 2 Kr. verlangt, wessen jedoch der beklagte Gemeinderath sich weigerte.

C. Birrer trat sodann den 26. Juni 1850 vor Bezirksgericht Ruswil mit dem Rechtsgesuche auf:

„Der Gemeinderath von Wohlhusen=Wiggern sei gehalten, das

„Vermögen der Ehefrau des Klägers, Aloisia Duback, in die De-
„positalkassa der Stadt Luzern abzugeben unter Kostensfolge."

Diesem gegenüber zog der Beklagte seinen Rechtsschluß dahin:

1) „Der Kläger sei mit seinem gestellten Rechtsgesuche abzuweisen."
2) „Eventuell habe er 2000 Gl. zur Sicherung des Steuerbetrages
„in der Depositalkassa von Wohlhusen-Wiggern zu belassen und
3) „Sämmtliche Gerichts- und Prozeßkosten zu bezahlen."

Das Gericht Ruswil entsprach mittels appellirten Urtheils den Rechtsschlüssen des Beklagten.

A.

Bezüglich des ersten Gliedes der Rechtsfrage:

In Erwägung:

1) Daß es unbestrittene Thatsache ist, daß Kläger Birrer das Bürgerrecht der Stadt Luzern erworben und dasjenige der Gemeinde Wohlhusen-Wiggern gültig und wirksamerweise aufgegeben hat, wesnahen nunmehr auch Aloisia Duback, da die Ehefrau das Gemeindebürgerrecht des Mannes erhält, gleichfalls Bürgerin der Stadt Luzern geworden ist (§ 46 des bürgerl. Gesetzbuches);
2) Daß das fahrende Kapitalvermögen der ledigen sowohl als verehelichten Weibspersonen (letzternfalls wofern nicht der Ehemann es zu Handen bezogen hat) in den Depositalkassen ihrer Heimathsgemeinden aufbewahrt werden soll (§§ 175, 182, 183 des bürgerl. Gesetzbuches);
3) Daß mithin der kläger'sche Rechtsschluß in der Hauptsache als gerechtfertigt erscheint;

B.

Betreff des zweiten Membrums der Rechtsfrage:

In Erwägung:

4) Daß dem Akte vom 22. August 1849, wonach Kläger gegenüber der Heimathsgemeinde Wohlhusen-Wiggern sich zur Bezahlung einer jährlichen „Steuerrata" von 100 Gl., sowie dazu verpflich-

tete, sich in keiner andern Gemeinde einbürgern zu wollen, — keine **Gültigkeit** beigelegt werden kann, und zwar:

a. in erster Beziehung, weil Steuerverträge durch Gesetz und übereinstimmende Regierungsverordnungen als unstatthaft erklärt werden (§ 12 der Staatsverfassung, § 527 des bürgerl. Gesetzbuches und Regierungsverordnung vom 5. Mai 1847, S. Kantonsblatt pag. 500);

b. in Beziehung sodann auf den obenangegebenen Verzicht kann der fragliche Vertrag nicht gültig sein, weil die Freiheit, sich in jeder andern Kantonsgemeinde einzubürgern, denjenigen politischen oder bürgerlichen Statusrechten einer Person beizuzählen ist, welche ihr durch Verfassung und Gesetz (§ 22 der Staatsverfassung, § 19 des bürgerlichen Gesetzbuches) zugesichert und ihrer Natur nach „unveräußerlich" sind, daher über solche durch Privatverträge auch nicht gültigerweise verfügt werden kann;

5) Daß in Folge dessen der beklagte Gemeinderath auch nicht befugt sein kann, zur Erfüllung eines in allen Theilen **nichtigen** Vertrages vom Kläger Sicherung zu fordern oder um dießfallsiges Retentionsrecht an den in der Depositalkassa der Gemeinde Wohlhusen-Wiggern deponirten Kapitalien der Aloisia Duback auszuüben;

6) Daß Kläger durch Eingehung eines ungesetzlichen Vertrages seinerseits gleichfalls Anlaß zum Prozesse gegeben, worauf beim Kostenpunkte Bedacht zu nehmen ist;

In

Umänderung des appellirten Urtheils

gefunden:

Die klägerische Berufung sei begründet;

demnach

zu Recht erkennt:

1) Der beklagte Gemeinderath sei gehalten, das Vermögen der Aloisia

Duback, Ehefrau des Klägers, in die Depositalkassa der Stadt Luzern abzugeben, und

2) Sei der Beklagte mit dem Gesuche, daß Kläger von besagtem Vermögen 2000 Gl. zur Sicherung des von ihm geforderten Steuerbetrages in der Depositalkassa von Wohlhusen-Wiggern liegen zu lassen habe — des Gänzlichen abgewiesen.

3) Habe der Beklagte sämmtliche in beiden Instanzen erlaufenen Gerichts- und Ausfertigungsgebühren zu bezahlen, alle übrigen Kosten dagegen seien durchweg unter den Parteien aufgehoben.

4) (Ausfertigung).

Für getreuen Auszug **Test.**

Luzern, den 6. Jänner 1863.

Pr. Obergerichtskanzlei:

Der Oberschreiber: D. Bühler.



